



Baustromanschluss/Inbetriebsetzungsauftrag

Stadtwerke Troisdorf GmbH • Postfach 1705 • 53827 Troisdorf

Auftrag zum befristeten Anschluss der Baustelle an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Troisdorf GmbH

Örtliche Lage der Baustelle:

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Ortsteil

Nähere Ortsbestimmung für die Zähleranbringung: (z.B. Straße, Haus Nr., Flur, Flurstück, ggf. markanter Punkt)

Derzeitige Postanschrift des Auftraggebers:

Name oder Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Tel.

Voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten: ca. von _____ bis: _____

Ich/ wir beauftrage(n) wegen Beginn der Bauarbeiten bis zum _____

☐ das Ankleben der elektrischen Anlage

☐ die Bereitstellung der Messeinrichtung durch Stadtwerke Troisdorf GmbH

☐ die Bereitstellung der Messeinrichtung soll durch folgenden Messstellenbetrieb erfolgen _____

Für den Fall, dass die Durchführung der Dienstleistung innerhalb von 14 Tagen aufgenommen werden kann, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

☐ Ich verlange ausdrücklich, dass die Dienstleistung zur Erfüllung dieses Vertrages - soweit möglich - auch beginnen sollen, wenn der Beginn innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss - also vor Ablauf der Widerrufsfrist - liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich der Stadtwerke Troisdorf GmbH für die ab Vertragsschluss bis zum Widerruf geleisteten Dienstleistungen gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

Die Energielieferung zum wurde vom Auftraggeber mit folgendem Lieferanten vereinbart

Zum Zwecke der Abrechnung und sonstige Ausführung des Vertragsverhältnisses werden die hierfür benötigten Daten gespeichert und verarbeitet.

Die elektrische Anlage der Baustelle wurde von der unterzeichnenden Elektroinstallationsfirma nach den zur Zeit gültigen Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker und Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der Stadtwerke Troisdorf GmbH ordnungsgemäß ausgeführt und geprüft. Genaue Anschlusswerte sind nebenstehend eingetragen.

Die Anlage ist fertiggestellt

bis zum: _____

die Messeinrichtung wird angebracht:

☐ im Baustromverteiler nach VDE 0612

☐ im Haus auf Zählertafel

Es sollen angeschlossen werden:	Anzahl	Betriebs-Spannung In Volt	Einzel-leistung in kW	Summe der Anschluss werte
Leuchten				
Motoren (P _{max} : _____ kW)				
für Kran ☐ für Mischer ☐				
für Aufzug ☐ oder _____ ☐				
Wärmegeräte				
Raumheizung				
Gesamtanschluss				
Max. zeitgleiche Drehstromleistung:				

Der Baustromanschluss dient zur Errichtung eines ☐ Einfamilienhaus ☐ Mehrfamilienhaus ☐ Gewerblichen Objekts

Die **Kosten für den Baustromanschluss** werden pauschal gemäß Ziffer 5.2 der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Troisdorf GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung-NAV) und der jeweils aktuellen Preisregelung für die Herstellung von Strom-Netzanschlüssen zu den ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Troisdorf GmbH zur NAV in Rechnung gestellt.

Widerrufsbelehrung (gilt nur für private Letztverbraucher)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Troisdorf GmbH, Poststraße 105, 53840 Troisdorf; Telefon: 02241 888 302, Fax: 02241 888 150, E-Mail Adresse: netzanschluss@stadtwerke-troisdorf.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ort Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Auftraggebers

Ort Datum

Verantwortlicher Fachmann/
Unterschrift

Stempel und Unterschrift
des eingetragenen Elektro-
Installationsunternehmens

Merkblatt: Elektrische Anlagen auf Baustellen

Allgemeines

Als Anlage auf Baustellen im Sinne der DIN VDE 0100 Teil 704 gelten elektrische Einrichtungen für die Durchführung von Arbeiten auf Hoch- und Tiefbaustellen sowie bei Metallbaumontagen. Zu Baustellen gehören auch Bauwerke und Teile von solchen, die ausgebaut, umgebaut, instandgesetzt oder abgebrochen werden.

Als Baustellen gelten nicht: Bau- und Montagearbeiten geringen Umfanges, z.B. der Betrieb einzelner Elektrogeräte wie Handleuchten, Lötkolben, Schweißgeräte, schutzisolierte Betonmischer oder handgeführte Elektrowerkzeuge.

Baustellen dürfen nur von besonderen Speisepunkten aus versorgt werden. Als Speisepunkte gelten z. B. Baustromverteiler nach DIN VDE 0660 Teil 501, nicht aber Steckvorrichtungen in Hausinstallationen. Baustromverteiler werden in verschiedenen Baugrößen hergestellt. Je nach Verwendungszweck unterscheidet man:

Anschlusschrank (A-Schrank)

Er ist nur für den Anschluss an das EVU - Netz vorgesehen und enthält im Wesentlichen plombierbare Anschlusssicherungen, einen Platz für den Einbau der Messeinrichtung (Zähler), Hauptsicherung und eventuell einen oder mehrere RCD's.

Verteilerschrank (V-Schrank)

An ihn können die Betriebsmittel der Baustelle unmittelbar über Steckdosen angeschlossen werden. Er enthält Überstromschutzeinrichtungen, Steckdosen und RCD's. Er liegt im Stromverlauf normalerweise nach einem A-Schrank.

Anschluss - Verteilerschrank (AV-Schrank)

In ihm sind die Betriebsmittel eines A-Schranks und eines V-Schranks zusammengefasst. Daher ist er sowohl zum Anschluss an das EVU-Netz als auch zur Verteilung der elektrischen Energie geeignet.

Anforderung an Baustromverteiler

1. Es werden nur Schränke angeschlossen, die vom Hersteller unter Beachtung der DIN VDE 0660 Teil 501 gebaut wurden. Baustromverteiler nach DIN VDE 0612 dürfen nur dann verwendet werden, wenn Steckvorrichtungen bis 32 A über einen RCD mit $I_{\Delta N} \leq 30 \text{ mA}$ (ab dem 01.01.2002) geschützt sind und ein Hauptschalter zum Trennen und Schalten (ab dem 01.08.2002) vorhanden ist.

Eigenbauten ohne Baumusterprüfung und den Nachweis der Schutzart werden nicht angeschlossen.

2. Baustromverteiler müssen folgende gut leserliche und fest angebrachte Aufschriften tragen:

- Ursprungszeichen (Hersteller)
- Typ- oder Nummernbezeichnung
- Baunorm: EN60439-4
- Bemessungsstrom (in A) sowie Stromart und Frequenz
- Bemessungsspannung
- Gewicht, wenn 50 kg überschritten werden

3. Sie müssen mindestens der Schutzart IP 43 entsprechen.

4. Die verschließbare Tür muss ein Sichtfenster aufweisen, damit der Zähler auch von außen abgelesen werden kann.

5. Beschädigte Schränke mit zerbrochenem Sichtfenster und verbogener, nicht schließbarer Tür erfüllen die Schutzart nicht und können nicht angeschlossen werden.

6. Zur Vermeidung von Gefahren ist auf einen sicheren Stand zu achten. Der Verteiler muss hierzu ein Untergestell oder ein System zur Wandbefestigung besitzen.

Von der Einführung der Anschlussleitung bis zum RCD- Schalter muss Schutzisolierung vorgesehen sein. Für die Messeinrichtung wird ein separates Gehäuse mit der Schutzart IP 54 gefordert.

Anschlussleitung

1. Die Anschlussleitung ist eine bewegliche, mit dem Baustromverteiler fest verbundene Leitung, die für den Netzanschluss bestimmt ist. Auf die Selektivität des Netzanschlusses und der Sicherung des Baustromverteilers ist zu achten.

2. Bei Baustromverteilern der Baugröße 25 A und 40 A beträgt der Mindestquerschnitt der Anschlussleitung $10 \text{ mm}^2 \text{ Cu}$.

3. Schränke der Baugröße 63 A erfordern eine Anschlussleitung von mindestens $16 \text{ mm}^2 \text{ Cu}$.

4. Zulässig sind flexible Gummischlauchleitungen der Typen HO7RN-F bzw. A07RN-F oder mindestens gleichwertige Kabel- bzw. Leitungsbauarten in 4- und 5-adriger Ausführung. 4-adrige Leitungen sind nur in Energierichtung vor dem RCD- Schalter einsetzbar.

5. Die Anschlussleitung soll so kurz wie möglich sein, die maximale Länge darf 30m nicht überschreiten.

6. Lösbare Zwischenverbindungen sind nicht zulässig.

7. Die Leitung muss so verlegt sein, dass sie mechanisch geschützt ist, z. B. durch Hochlegen auf Stangen.

8. Bewegliche Leitungen mit einer Isolierschicht aus Kunststoff (PVCZ-Leitungen) dürfen in keinem Fall auf Baustellen verwendet werden.

Schutzmaßnahmen

1. Anschlusschränke (A- Schränke) und Anschlussverteilerschränke (AV- Schränke) müssen in Energierichtung vor den RCD- Schaltern schutzisoliert sein. A-Schranke können ohne RCD- Schalter ausgeführt werden.

2. Bei Anschluss-Verteilerschränken (AV-Schränken) muss die Schutzmaßnahme Fehlerstromschutzeinrichtung zur Anwendung kommen, um die angeschlossenen Betriebsmittel gegen Auftreten von zu hohen Berührungsspannungen zu schützen.

3. Bei Stromkreisen mit Steckdosen bis 32 A für Einphasenbetrieb wird ein RCD Schalter mit Nennfehlerstrom von maximal 30 mA verlangt.

4. Auf Baustellen darf nur die Sonderausführung des RCD Schalters für tiefe Temperaturen (-25°C) eingesetzt werden.

Ein Hauptschalter zum Trennen bzw. Schalten der Einspeisung ist zwingend vorgeschrieben, Anlagen, die nicht mit einem derartigen Hauptschalter (z.B. Sicherungslasttrennschalter, Lasttrennschalter mit Sicherungen) ausgerüstet sind, werden nicht angeschlossen!

Örtliche Erder

Maßgebende Norm für die Erdungsanlage auf Baustellen ist u.a. die DIN VDE 0100 Teil 704. Bei dem TT- System ist ein eigener Erder am Baustromverteiler zwingend vorgeschrieben. Zur Einhaltung der Abschaltbedingungen müssen alle Stromkreise mit RCD- Schaltern geschützt werden. In Abhängigkeit der Nennfehlerströme der RCD - Schalter ist auf dem, maximal zulässigen Erdungswiderstand zu achten. Der Erdspließ sollte in frostfreien Boden ca. 1,0 m tief eingeschlagen und die Erdleitung ordnungsgemäß angeschlossen sein.

Herstellung des Netzanschlusses

Für die ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Errichtung der Baustromverteilung und des -anschlusses (mit Ausnahme des Anklemmers), ist der anmeldende Elektroinstallateur verantwortlich. Der Stadtwerke Troisdorf GmbH ist das Recht vorbehalten, die Anlage jederzeit zu prüfen, ohne dass eine Verpflichtung dazu besteht.

Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung sowie durch den Anschluss der entsprechend angemeldeten Anlage an das Leitungsnetz wird keinerlei Haftung übernommen. Bei offensichtlich schweren Mängeln ist das Anklemmen der Anlage untersagt.

Beim Anschluss kennzeichnet der Stadtwerke Troisdorf GmbH-Mitarbeiter den RCD - Schalter bzw. den Hauptschalter mit einem Klebe-streifen mit der Aufschrift: " Achtung! Diese Anlage darf nur durch den verantwortlichen Elektroinstallateur nach Überprüfung der Schutzmaßnahme in Betrieb genommen werden."

Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Im Übrigen gelten die Regelungen der NAV sowie der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Troisdorf GmbH zur NAV.

Messstellenbetrieb

Voraussetzung für einen Messstellenbetrieb durch Dritte ist das Bestehen eines Messstellenrahmenvertrages des Dritten mit der Stadtwerke Troisdorf GmbH in der Rolle als Verteilnetzbetreiber.

Energielieferung

Ist bei Inbetriebsetzung der Abnahmestelle kein Lieferant zugeordnet, wird automatisch der Grundversorger die Stromlieferung nach dem Grundversorgungsstarif Baustrom durchführen.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

- An: Stadtwerke Troisdorf GmbH, Bereich Netz, Poststraße 105, 53840 Troisdorf; Fax: 02241 888 150, E-Mail Adresse: Netzanschluss@stadtwerke-troisdorf.de
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*)Unzutreffendes streichen.

Stadtwerke Troisdorf GmbH
- Netz -

Poststraße 105
53840 Troisdorf

Tel.: 0 22 41 / 888-302
E-Mail: netzanschluss@stadtwerke-troisdorf.de
Internet: www.stadtwerke-troisdorf.de

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2477) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14.03.2019 (BGBl. I S. 333)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Netzanschlussverhältnis
- § 3 Anschlussnutzungsverhältnis
- § 4 Inhalt des Vertrages und der Bestätigung des Netzbetreibers

Teil 2 Netzanschluss

- § 5 Netzanschluss
- § 6 Herstellung des Netzanschlusses
- § 7 Art des Netzanschlusses
- § 8 Betrieb des Netzanschlusses
- § 9 Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses
- § 10 Transformatorenanlage
- § 11 Baukostenzuschüsse
- § 12 Grundstücksbenutzung
- § 13 Elektrische Anlage
- § 14 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage
- § 15 Überprüfung der elektrischen Anlage

Teil 3 Anschlussnutzung

- § 16 Nutzung des Anschlusses
- § 17 Unterbrechung der Anschlussnutzung
- § 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

Teil 4 Gemeinsame Vorschriften

Abschnitt 1

Anlagenbetrieb und Rechte des Netzbetreibers

- § 19 Betrieb von elektrischen Anlagen, Verbrauchsgeräten und Ladeeinrichtungen, Eigenanlagen
- § 20 Technische Anschlussbedingungen
- § 21 Zutrittsrecht
- § 22 Mess- und Steuereinrichtungen

Abschnitt 2

Fälligkeit, Folge von Zuwiderhandlungen, Beendigung der Rechtsverhältnisse

- § 23 Zahlung, Verzug
- § 24 Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung
- § 25 Kündigung des Netzanschlussverhältnisses
- § 26 Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses
- § 27 Fristlose Kündigung oder Beendigung

Teil 5 Schlussbestimmungen

- § 28 Gerichtsstand
- § 29 Übergangsregelung

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber nach § 18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes jedermann an ihr Niederspannungsnetz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Elektrizität zur Verfügung zu stellen haben. Diese sind Bestandteil der Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung (Netzanschluss) und die Anschlussnutzung, soweit sie sich nicht ausdrücklich allein auf eines dieser Rechtsverhältnisse beziehen. Die Verordnung gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Netzanschlussverhältnisse und ist auch auf alle Anschlussnutzungsverhältnisse anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten entstanden sind. Sie gilt nicht für den Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas.

(2) Anschlussnehmer ist jedermann im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Niederspannungsnetz angeschlossen wird oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Niederspannungsnetz angeschlossen ist.

(3) Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an das Niederspannungsnetz zur Entnahme von Elektrizität nutzt.

(4) Netzbetreiber im Sinne dieser Verordnung ist der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

§ 2 Netzanschlussverhältnis

(1) Das Netzanschlussverhältnis umfasst den Anschluss der elektrischen Anlage über den Netzanschluss und dessen weiteren Betrieb. Es besteht zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber.

(2) Das Netzanschlussverhältnis entsteht durch Vertrag erstmalig mit dem Anschlussnehmer, der die Herstellung des Netzanschlusses in Auftrag gibt. Bei Herstellung eines Netzanschlusses ist der Netzanschlussvertrag schriftlich abzuschließen.

(3) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des

Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

(4) Bei angeschlossenen Grundstücken oder Gebäuden entsteht das Netzanschlussverhältnis mit dem Eigentumserwerb an der Kundenanlage zwischen dem jeweiligen Eigentümer und dem Netzbetreiber, sofern der bisherige Eigentümer der Anschlussnehmer gewesen ist. Zu diesem Zeitpunkt erlischt das Netzanschlussverhältnis mit dem bisherigen Anschlussnehmer, sofern dieser Eigentümer der Kundenanlage gewesen ist; hinsichtlich bis dahin begründeter Zahlungsansprüche und Verbindlichkeiten bleibt der bisherige Anschlussnehmer berechtigt und verpflichtet. Den Eigentumsübergang und die Person des neuen Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der bisherige Anschlussnehmer hat dem neuen Anschlussnehmer die Angaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 zu übermitteln.

(5) Der Netzbetreiber hat dem neuen Anschlussnehmer den Vertragsschluss oder die Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 unverzüglich in Textform zu bestätigen. Im Vertrag nach Absatz 2 oder in der Bestätigung nach Satz 1 ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers hinzuweisen.

§ 3 Anschlussnutzungsverhältnis

(1) Inhalt der Anschlussnutzung ist das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität. Die Anschlussnutzung umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität noch den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes. Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht zwischen dem jeweiligen Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber.

(2) Das Anschlussnutzungsverhältnis kommt dadurch zu stande, dass über den Netzanschluss Elektrizität aus dem Verteilernetz entnommen wird, wenn

1. der Anschlussnutzer spätestens im Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme einen Vertrag über den Bezug von Elektrizität abgeschlossen hat oder die Voraussetzungen einer Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes vorliegen und
2. dem Anschlussnutzer oder dessen Lieferanten ein Recht auf Netzzugang nach § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes zusteht.

Bei Kenntnis über den Wegfall der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Anschlussnutzer und den Grundversorger hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten und den Anschlussnutzer auf die Grundversorgung nach § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes und die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes hinzuweisen.

(3) Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Aufnahme der Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität unverzüglich mitzuteilen. Der Netzbetreiber hat dem Anschlussnutzer die Mitteilung unverzüglich in Textform zu bestätigen. In der Bestätigung ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers und auf die Haftung des Netzbetreibers nach § 18 hinzuweisen.

§ 4 Inhalt des Vertrages und der Bestätigung des Netzbetreibers

(1) Der Netzanschlussvertrag und die Bestätigung des Netzbetreibers in Textform nach § 2 Abs. 5 Satz 1 und § 3 Abs. 3 Satz 2 sollen eine zusammenhängende Aufstellung aller für den Vertragsschluss nach § 2 Abs. 2 oder die Anschlussnutzung nach § 3 notwendigen Angaben enthalten, insbesondere

1. Angaben zum Anschlussnehmer- oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer)
2. Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers,
3. Angaben zum Netzbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
4. gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung.

Soweit die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 nicht vorliegen, ist der Anschlussnehmer oder -nutzer verpflichtet, diese dem Netzbetreiber auf Anforderung mitzuteilen.

(2) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Entstehen des Netzanschlussverhältnisses und auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Er hat die Allgemeinen Bedingungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(3) Änderungen der ergänzenden Bedingungen, zu denen auch die Technischen Anschlussbedingungen nach § 20 gehören, und Kostenerstattungsregelungen des Netzbetreibers werden jeweils zum Monatsbeginn erst nach öffentlicher Bekanntgabe und im Fall der Technischen Anschlussbedingungen erst

nach zusätzlicher Mitteilung an die Regulierungsbehörde wirksam. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Änderungen am Tage der öffentlichen Bekanntgabe auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Teil 2 Netzanschluss

§ 5 Netzanschluss

Der Netzanschluss verbindet das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird; in jedem Fall sind auf die Hausanschlusssicherung die Bestimmungen über den Netzanschluss anzuwenden.

§ 6 Herstellung des Netzanschlusses

(1) Netzanschlüsse werden durch den Netzbetreiber hergestellt. Die Herstellung des Netzanschlusses soll vom Anschlussnehmer schriftlich in Auftrag gegeben werden; auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Der Netzbetreiber hat dem Anschlussnehmer den voraussichtlichen Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses mitzuteilen.

(2) Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt. Das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Errichtung der Netzanschlüsse ist dabei besonders zu berücksichtigen.

(3) Auf Wunsch des Anschlussnehmers hat der Netzbetreiber die Errichter weiterer Anschlussleitungen sowie der Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nr. 26 des Telekommunikationsgesetzes im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung der verschiedenen Gewerke zu beteiligen. Er führt die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses entweder selbst oder mittels Nachunternehmer durch. Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl des durchführenden Nachunternehmers sind vom Netzbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen; für den Hausanschlusskasten oder die Hauptverteilung ist ein nach den anerkannten Regeln der Technik geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen; die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird insbesondere vermutet, wenn die Anforderungen der DIN 18012 (Ausgabe: November 2000) eingehalten sind.

§ 7 Art des Netzanschlusses

Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 Volt und bei Wechselstrom etwa 230 Volt. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Welche Stromart und Spannung für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich daraus, an welche Stromart und Spannung die Anlage des Anschlussnehmers angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll. Bei der Wahl der Stromart sind die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen.

§ 8 Betrieb des Netzanschlusses

(1) Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Er hat sicherzustellen, dass sie in seinem Eigentum stehen oder ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen werden; soweit erforderlich, ist der Anschlussnehmer insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Netzanschlüsse werden ausschließlich von dem Netzbetreiber unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(2) Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere ein Schaden an der Hausanschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben, ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(3) Änderungen des Netzanschlusses werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt.

§ 9 Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Herstellung des Netzanschlusses,
2. die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden,

zu verlangen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen. Die Netzanschlusskosten sind

so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann; wesentliche Berechnungsbestandteile sind auszuweisen.

(2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

(3) Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

§ 10 Transformatorenanlage

(1) Muss zum Netzanschluss eines Grundstücks eine besondere Transformatorenanlage aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf die Transformatorenanlage auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

(2) Wird das Netzanschlussverhältnis für das Grundstück beendet, so hat der Anschlussnehmer die Transformatorenanlage noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlage ausschließlich dem Netzanschluss des Grundstücks dient.

§ 11 Baukostenzuschüsse

(1) Der Netzbetreiber kann von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 50 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Baukostenzuschuss kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

(3) Ein Baukostenzuschuss darf nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben werden, der eine Leistungsanforderung von 30 Kilowatt übersteigt.

(4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der Baukostenzuschuss ist nach den Absätzen 1 und 2 zu bemessen.

(5) Der Baukostenzuschuss und die in § 9 geregelten Netzan schlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgedruckt auszuweisen.

(6) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12 Grundstücksbenutzung

(1) Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im Gebiet des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

1. die an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind,
2. die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossen Grundstück genutzt werden oder
3. für die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstücks zwecks Anschlusses eines anderen Grundstücks an das Elektrizitätsversorgungsnetz grundsätzlich verwehrt, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des

anderen Anschlussnehmers möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.

(4) Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13 Elektrische Anlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschluss Sicherung (Anlage) ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen. Hat der Anschlussnehmer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.

(2) Unzulässige Rückwirkungen der Anlage sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die Anlage nur nach den Vorschriften dieser Verordnung, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. Die Arbeiten dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden; im Interesse des Anschlussnehmers darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. Mit Ausnahme des Abschnitts zwischen Hausanschluss Sicherung und Messeinrichtung einschließlich der Messeinrichtung gilt Satz 4 nicht für Instandhaltungsarbeiten. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 6 wird vermutet, wenn die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn die Materialien oder Geräte das Zeichen einer akkreditierten Stelle tragen, insbesondere das VDE-Zeichen oder das GS-Zeichen. Materialien und Geräte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die den technischen Spezifikationen der Zeichen im Sinne des Satzes 8 nicht entsprechen, werden einschließlich der von den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, können vom Netzbetreiber plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer zu veranlassen.

(4) In den Leitungen zwischen dem Ende des Hausanschlusses und dem Zähler darf der Spannungsfall unter Zugrundelegung der Nennstromstärke der vorgeschalteten Sicherung nicht mehr als 0,5 vom Hundert betragen.

§ 14 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

(1) Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter hat die Anlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz anzuschließen und den Netzanschluss in Betrieb zu nehmen. Die Anlage hinter dem Netzanschluss bis zu der in den Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlage, andererseits bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen, darf nur durch den Netzbetreiber oder mit seiner Zustimmung durch das Installationsunternehmen (§ 13 Abs. 2 Satz 2) in Betrieb genommen werden. Die Anlage hinter dieser Trennvorrichtung darf nur durch das Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt werden.

(2) Jede Inbetriebsetzung, die nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 und 2 von dem Netzbetreiber vorgenommen werden soll, ist bei ihm von dem Unternehmen, das nach § 13 Abs. 2 die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, in Auftrag zu geben. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.

(3) Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die Kosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die

Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann.

§ 15 Überprüfung der elektrischen Anlage

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

Teil 3 Anschlussnutzung

§ 16 Nutzung des Anschlusses

(1) Der Netzbetreiber ist bei Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnisses verpflichtet, dem Anschlussnutzer in dem im Netzanschlussverhältnis vorgesehenen Umfang die Nutzung des Netzanschlusses jederzeit zu ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \varphi = 0,9$ kapazitiv und 0,9 induktiv erfolgt. Anderenfalls kann der Netzbetreiber den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen.

(3) Der Netzbetreiber hat Spannung und Frequenz möglichst gleich bleibend zu halten. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte und Stromerzeugungsanlagen müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Anschlussnutzer Anforderungen an die Stromqualität, die über die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, innerhalb seines Bereichs Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

(4) Zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber gelten die §§ 7, 8, 12 und 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie § 15 entsprechend.

§ 17 Unterbrechung der Anschlussnutzung

(1) Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Anschlussnutzer veranlassten Austauschs der Messeinrichtung durch einen Messstellenbetreiber nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.

(2) Der Netzbetreiber hat die Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

In den Fällen des Satzes 3 ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Anschlussnutzer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgedeckt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

Teil 4 Gemeinsame Vorschriften

Abschnitt 1 Anlagenbetrieb und Rechte des Netzbetreibers

§ 19 Betrieb von elektrischen Anlagen, Verbrauchsgeräten, und Ladeeinrichtungen, Eigenanlagen

(1) Anlage und Verbrauchsgeräte sind vom Anschlussnehmer oder -nutzer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzzrückwirkungen zu rechnen ist. Auch Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge sind dem Netzbetreiber vor deren Inbetriebnahme mitzuteilen. Deren Inbetriebnahme bedarf darüber hinaus der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers, sofern ihre Summen-Bemessungsleistung 12 Kilovoltampere je elektrischer Anlage überschreitet; der Netzbetreiber ist in diesem Fall verpflichtet, sich innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilung zu äußern. Stimmt der Netzbetreiber nicht zu, hat er den Hinderungsgrund, mögliche Abhilfemaßnahmen des Netzbetreibers und des Anschlussnehmers oder -nutzers sowie einen hierfür beim Netzbetreiber erforderlichen Zeitbedarf darzulegen. Einzelheiten über den Inhalt und die Form der Mitteilungen kann der Netzbetreiber regeln.

(3) Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Anschlussnehmer oder -nutzer dem Netzbetreiber Mitteilung zu machen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Elektrizitätsversorgungsnetz möglich sind. Der Anschluss von Eigenanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss

von der Einhaltung der von ihm nach § 20 festzulegenden Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Der Netzbetreiber ist berechtigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der Eigenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtung, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Anschlussnehmer oder -nutzer oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Im Falle der Ablesung der Messeinrichtungen muss die Benachrichtigung mindestens drei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 24 Abs. 1 nicht erforderlich.

§ 22 Mess- und Steuereinrichtungen

(1) Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anforderungen nach § 20 vorzusehen.

(2) Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Bei der Wahl des Aufstellungsorts ist die Möglichkeit der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu berücksichtigen. In Gebäuden, die neu an das Energieversorgungsnetz angeschlossen werden, sind die Messstellen so anzulegen, dass Smart-Meter-Gateways nach dem Messstellenbetriebsgesetz nachträglich einfach eingebaut werden können; ausreichend in diesem Sinne ist ein Zählerschrank, der Platz für ein Smart-Meter-Gateway bietet. Dies ist auch in Gebäuden anzuwenden, die einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.06.2010, S. 13) unterzogen werden, soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen bei der Wahl des Aufstellungsorts zu wahren. Er ist verpflichtet, den bevorzugten Aufstellungsort des Anschlussnehmers zu wählen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen nach Satz 5 zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

Abschnitt 2 Fälligkeit, Folge von Zuwiderhandlungen, Beendigung der Rechtsverhältnisse

§ 23 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen berechtigten gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers oder -nutzers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle auch pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann vom Anschlussnehmer oder -nutzer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 24 Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder -nutzer dieser Verordnung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
2. die Anschlussnutzung ohne Messeinrichtung, unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer oder -nutzer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer oder -nutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist.

(5) Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des Absatzes 3 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 25 Kündigung des Netzanschlussverhältnisses

(1) Das Netzanschlussverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Netzanschlussverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekannt zu machen und auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 26 Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses

(1) Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht, bis der Anschlussnutzer die Anschlussnutzung einstellt. Er ist verpflichtet, dies dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussvertrages nach § 25 oder § 27 endet das Anschlussnutzungsverhältnis mit der Beendigung des Netzanschlussvertrages.

§ 27 Fristlose Kündigung oder Beendigung

Der Netzbetreiber ist in den Fällen des § 24 Abs. 1 berechtigt, das Netzanschlussverhältnis fristlos zu kündigen oder die Anschlussnutzung fristlos zu beenden, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 24 Abs. 2 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 28 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung.

§ 29 Übergangsregelung

(1) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Anschlussnehmer durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung im Internet über die Möglichkeit einer Anpassung nach § 115 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung ist in Textform zu verlangen. Der Netzbetreiber kann die Anpassung gegenüber allen Anschlussnehmern auch in der in Satz 1 genannten Weise verlangen. Im Fall des Satzes 3 erfolgt die Anpassung mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag. Von der Anpassung ausgenommen ist § 4 Abs. 1.

(2) Die Frist nach § 10 Abs. 2 und nach § 12 Abs. 4 beginnt mit dem 08. November 2006. Läuft jedoch die in den § 10 Abs. 6

und § 11 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 684), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), bestimmte Frist früher als die gemäß Satz 1 bestimmte Frist ab, bleibt es dabei.

(3) Wird vor dem 1. Juli 2007 ein Anschluss an eine Verteileranlage hergestellt, die vor dem 08. November 2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 08. November 2006 begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, so kann der Netzbetreiber abweichend von § 11 Abs. 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Verteileranlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen. Der nach Satz 1 berechnete Baukostenzuschuss ist auf den Wert nach § 11 Abs. 1 Satz 2 zu kürzen.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Troisdorf GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung-NAV)

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.

1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.

1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NAV zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

3.1 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW über-

steigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsgebietes notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.

3.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan). Der Versorgungsbereich der Stadtwerke Troisdorf GmbH entspricht dem Netzbereich der Stadtwerke Troisdorf GmbH.

3.4 Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

3.5 Ein BKZ in Höhe von 50 % der auf die Anschlussnehmer entfallenen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen einschließlich Transformatorenstationen gilt gemäß § 11 NAV als angemessen. Somit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung. Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.

3.6 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Dies ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass im Netzanschlussvertrag eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

4.3 Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Netzanschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

4.4 Die Kosten für die Herstellung, Trennung und den Rückbau des Anschlusses werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt.

4.5 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Provisorische Anschlüsse

5.1 Die Herstellung von provisorischen Anschlüssen (z. B. für Baustrom) ist

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Troisdorf GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung-NAV)

spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme zu beantragen.

5.2 Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Montage und Demontage werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Messeinrichtungen.

6. Vorauszahlungen/ Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

6.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.

6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

7. Fälligkeit des BKZ und der Netzanschlusskosten

Der Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten werden zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

8. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

8.1 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

8.2 Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber

werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

8.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund von Mängeln an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1).

8.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

9. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

9.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sind, sofern sie nicht vom Lieferanten ausgelöst wurden, vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer dem Netzbetreiber zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

9.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen.

10. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

11. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.

12. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

12.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugs Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

12.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.04.2013 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 18.2.2009.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Preisregelung für die Herstellung von Strom- Netzanschlüssen

zu den ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Troisdorf GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung-NAV)

Anlage 1

I. Netzanschlusspauschale Strom für einen 1-Spartenanschluss

Netzanschluss Strom	netto	brutto *
1 Grundbetrag, für Arbeiten im öffentlichen Bereich bis zur Grundstücksgrenze in Straßen ohne fertig gestellte Oberflächen, wie z. B. Baustraßen (typischerweise Neubaugebiet) inkl. der erstmaligen Inbetriebnahme bis max. 40 kW, <= 3 Wohneinheiten, Kabel 35 mm ²	1.855,00 €	2.207,45 €
2 Grundbetrag, für Arbeiten im öffentlichen Bereich bis zur Grundstücksgrenze in fertig ausgebauten Straßen (typischerweise Altbaugebiet) inkl. der erstmaligen Inbetriebnahme. bis max. 40 kW, <= 3 Wohneinheiten, Kabel 35 mm ²	2.145,00 €	2.552,55 €
3 Zuschlag auf den Grundbetrag für Stromhausanschluss bis max. 150 kW, >=4 WE Wohneinheiten, Kabel 150 mm ²	330,00 €	392,70 €
4 Zuschlag je Meter im privaten Grundstück einschl. anteiliger Tiefbauarbeiten bis max. 30 m	133,00 €/m	158,27 €/m
5 Zuschlag je Meter im privaten Bereich bei Tiefbau in Eigenleistung bis max. 30 m	22,00 €/m	26,18 €/m

II. Netzanschlusspauschale Strom für einen 2-Spartenanschluss für eine gemeinsame Verlegung mit Wasser oder Gas

Netzanschluss Strom	netto	brutto *
1 Grundbetrag, für Arbeiten im öffentlichen Bereich bis zur Grundstücksgrenze in Straßen ohne fertig gestellte Oberflächen, wie z. B. Baustraßen (typischerweise Neubaugebiet) inkl. der erstmaligen Inbetriebnahme bis max. 40 kW, <= 3 Wohneinheiten, Kabel 35 mm ²	1.115,00 €	1.326,85 €
2 Grundbetrag, für Arbeiten im öffentlichen Bereich bis zur Grundstücksgrenze in fertig ausgebauten Straßen (typischerweise Altbaugebiet) inkl. der erstmaligen Inbetriebnahme bis max. 40 kW, <= 3 Wohneinheiten, Kabel 35 mm ²	1.360,00 €	1.618,40 €
3 Zuschlag auf den Grundbetrag für Stromhausanschluss bis max. 150 kW, >=4 WE Wohneinheiten, Kabel 150 mm ²	330,00 €	392,70 €
4 Zuschlag je Meter im privaten Grundstück einschl. anteiliger Tiefbauarbeiten bis max. 30 m	65,00 €/m	77,35 €/m
5 Zuschlag je Meter im privaten Bereich bei Tiefbau in Eigenleistung bis max. 30 m	22,00 €/m	26,18 €/m

III. Netzanschlusspauschale Strom für einen 3-Spartenanschluss für eine gemeinsame Verlegung mit Wasser und Gas

Netzanschluss Strom	netto	brutto *
1 Grundbetrag, für Arbeiten im öffentlichen Bereich bis zur Grundstücksgrenze in Straßen ohne fertig gestellte Oberflächen, wie z. B. Baustraßen (typischerweise Neubaugebiet) inkl. der erstmaligen Inbetriebnahme bis max. 40 kW, <= 3 Wohneinheiten, Kabel 35 mm ²	1.060,00 €	1.261,40 €
2 Grundbetrag, für Arbeiten im öffentlichen Bereich bis zur Grundstücksgrenze in fertig ausgebauten Straßen (typischerweise Altbaugebiet) inkl. der erstmaligen Inbetriebnahme bis max. 40 kW, <= 3 Wohneinheiten, Kabel 35 mm ²	1.295,00 €	1.541,05 €
3 Zuschlag auf den Grundbetrag für Stromhausanschluss bis max. 150 kW, >=4 WE Wohneinheiten, Kabel 150 mm ²	330,00 €	392,70 €
4 Zuschlag je Meter im privaten Grundstück einschl. anteiliger Tiefbauarbeiten bis max. 30 m	65,00 €/m	77,35 €/m
5 Zuschlag je Meter im privaten Bereich bei Tiefbau in Eigenleistung bis max. 30 m	22,00 €/m	26,18 €/m

Preisregelung für die Herstellung von Strom- Netzanschlüssen

zu den ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Troisdorf GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung-NAV)

Anlage 1

Hausanschlüsse, die in Verbindung mit anderen Baumaßnahmen der Stadtwerke Troisdorf GmbH erstellt werden, können nach tatsächlichem Aufwand individuell kalkuliert und angeboten werden. Die Herstellung eines Anschlusses muss für den Netzbetreiber wirtschaftlich zumutbar sein. In Einzelfällen ist die Stadtwerke Troisdorf GmbH daher berechtigt, nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.

Der Zuschlag im privaten Grundstück bemisst sich aus der benötigten Leistung und dem Abstand zwischen der Grundstücksgrenze und dem Einführungspunkt an der Hauswand. Die pauschalen Beträge nach Ziffer I., II. und III. gelten nur für Hausanschlüsse mit einer max. Länge im privaten Bereich von 30 Meter und nach Ziffer II. und III. nur bei einer gemeinsamen Verlegung mit einem Wasser- und/oder Gasnetzanschluss in einer gemeinsamen Anschlussstrasse. Der Grundbetrag beinhaltet das Material, die Verlegung und die anteiligen Erdarbeiten einschließlich der Netzeinbindung der Anschlussleitung, der ersten Inbetriebsetzung des Hausanschlusses bis zu den Eingangsklemmen des Hausanschlusskastens (HAK) und der Zählermontagen.

Die Herstellung von Netzanschlüssen, die nicht mit den Fällen nach Ziffer I., II. oder III. vergleichbar sind, werden zu individuell kalkulierten Kosten angeboten.

Die Oberfläche auf dem privaten Grundstück wird ohne besonderen Aufwand, also ohne Befestigung (z. B. Pflasterarbeiten) und Bepflanzung wiederhergestellt. Der ggf. entstehende Mehraufwand wird dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Für den Fall, dass die Tiefbauarbeiten auf dem privaten Grundstück bauseits erstellt werden, sind diese unter Beachtung der Bauhinweise der Stadtwerke Troisdorf GmbH zu erstellen und vor Beginn im Detail mit der Stadtwerken Troisdorf GmbH oder deren Beauftragten abzustimmen.

Veränderungen von Netzanschlüssen werden zu individuell kalkulierten Kosten angeboten und nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand in Rechnung gestellt.

IV. Kostenpauschalen für die Abtrennung von erdverlegten Hausanschlüssen

	netto	brutto *
1 Abtrennung Hausanschluss Strom	1.795,00 €	2.136,47 €
2 Abtrennung Hausanschluss Strom zusammen mit Gas	903,00 €	1.075,13 €
3 Abtrennung Hausanschluss Strom zusammen mit Wasser	903,00 €	1.075,13 €
4 Abtrennung Hausanschluss Strom zusammen mit Gas und Wasser	903,00 €	1.075,13 €

Die Wiederherstellung der Anschlüsse und die Demontage der Zähler sind in diesen Pauschalen nicht berücksichtigt. Die pauschalen Beträge nach Ziffer 2, 3 und 4 gelten nur bei einer gemeinsamen Anschlussstrasse. Die Abtrennung bzw. der Rückbau von Freileitungsanschlüssen Strom wird im Einzelfall nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

V. Baustrom

	netto	brutto *
1 Anschlusskosten inkl. Demontage	275,00 €	327,25 €
2 Verlegung des Anschlusses	150,00 €	178,50 €
3 Anschlusskosten mit Wandlermessung inkl. Demontage	500,00 €	595,00 €
4 Jeder weitere Versuch einer Inbetriebnahme	68,00 €	80,93 €

VI. Baukostenzuschuss Netzanschluss Strom

1. Niederspannung (NSP)

	netto	brutto *
Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt/Gewerbe verwenden. Je kW der zu erwartenden gleichzeitig benötigten Leistung, die die Freigrenze von 30 kW übersteigt.	50,00 €/kW	59,50 €/kW

Preisregelung für die Herstellung von Strom- Netzanschlüssen

zu den ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Troisdorf GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung-NAV)

Anlage 1

2. Umspannung (MSP/NSP)

	netto	brutto *
Je kW der zu erwartenden gleichzeitig benötigten Leistung MSP/NSP	148,80 €/kW	177,07 €/kW

3. Mittelspannung (MSP)

	netto	brutto *
Je kW der zu erwartenden gleichzeitig benötigten Leistung MSP	124,02 €/kW	147,58 €/kW

VII. Sonstiges

	netto	brutto *
1 Mahnungen **	1,20 €	1,20 €
2 Inkasso **	19,90 €	19,90 €
3 Unterbrechung des Anschlusses **	56,00 €	56,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung:		
- innerhalb der üblichen Arbeitszeit	102,00 €	121,38 €
- außerhalb der üblichen Arbeitszeit	166,00 €	197,54 €
Bei Außensperrungen des Anschlusses wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt		
4 Zählermontagen, -demontagen		
- SLP Zähler bis 100 A, Direktmessung, NSP	102,00 €	121,38 €
- RLM Zähler bis 100 A, Direktmessung, NSP	136,00 €	161,84 €
- SLP Wandlermessung, NSP	187,00 €	222,53 €
- RLM Wandlermessung, NSP	221,00 €	262,99 €
- RLM Wandlermessung, MSP	289,00 €	343,91 €
- Zurverfügungstellen einer Grundlast zur messtechnischen Überprüfung der Wandleranlage	180,00 €	214,20 €
Jeder weitere Versuch einer Inbetriebnahme zusätzlich	68,00 €	80,92 €
Bei kurzfristiger Absage des Termins (Absage min. 24 Stunden vor dem Termin)		
Zählerdemontage	68,00 €	80,92 €

* In den vorgenannten Eurobeträgen (brutto) ist die Umsatzsteuer von zurzeit 19 % enthalten.

** Für diese Pauschalen fällt keine Umsatzsteuer an.

Datenschutzhinweise

Informationspflichten nach Art. 13, 14 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

- 1.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist die Stadtwerke Troisdorf GmbH (nachfolgend auch als „Verantwortlicher“ bezeichnet), Poststraße 105, 53840 Troisdorf, Tel.: 02241 – 888 444, infocenter@stadtwerke-troisdorf.de
- 1.2 Der/Die Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke Troisdorf GmbH steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter den o.g. Ziff. 1.1 genannten Kontaktdaten oder unter datenschutz@stadtwerke-troisdorf.de zur Verfügung.
- 1.3 Die Stadtwerke Troisdorf GmbH verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten als Netz- und Messstellenbetreiber: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktllokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
Stellt der Kunde die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten nicht zur Verfügung, kann ein Vertrag nicht geschlossen werden (Art. 13 Abs. 2 lit e) DS-GVO.)
- 1.4 Personenbezogene Daten des Kunden werden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen verarbeitet:
 - a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netznutzungs-, Netzanschluss bzw. Messstellenvertrages oder ggf. sonstige Verträge und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MStG.
 - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - c) Direktwerbung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - d) Soweit der Kunde dem Verantwortlichen eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Verantwortliche personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
 - e) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0)611-92780, meineSCHUFA@SCHUFA.de auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO (Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Troisdorf GmbH oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen). Die Stadtwerke Troisdorf GmbH übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Vertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftei. Der Datenaustausch mit der Auskunftei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Nähere Informationen zur Tätigkeit der Auskunftei können bei dieser eingeholt werden (z. B. über www.meineschufa.de)
- 1.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 1.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunfteien, Messstellen- und Netzbetreiber, Dienstleister im Bereich, Abrechnung, Druck, IT, Telefonie, Postservice, Versicherung und andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.
- 1.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 1.7 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 1.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten dies erfordern. Zum Zwecke der Direktwerbung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie

ein überwiegendes rechtliches Interesse des Verantwortlichen an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

- 1.8 Der Kunde hat gegenüber der Stadtwerke Troisdorf GmbH Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 1.9 Verarbeitet die Stadtwerke Troisdorf GmbH personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass die Stadtwerke Troisdorf GmbH für die Dauer des Vertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten der Stadtwerke Troisdorf GmbH als Verantwortlichem sowie die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten der Stadtwerke Troisdorf mit.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung gegenüber der Stadtwerke Troisdorf GmbH ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Verantwortliche wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Verantwortliche auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber dem Verantwortlichen aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Verantwortliche wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Troisdorf GmbH, Poststr. 105, 53840 Troisdorf, Tel.: 02241 – 888 444, E-Mailadresse: infocenter@stadtwerke-troisdorf.de.